

Mitteilung des Senats

Alimentierung und beamtenrechtliche Versorgung von Staatsräten in Bremen

Große Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 26. Februar 2025
und Mitteilung des Senats vom 8. April 2025

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

„Die Koalition aus SPD, Grünen und Linke hatte zu Beginn der Legislaturperiode 2023 – 2027 beschlossen, die bisherige Zahl der Staatsräte von 15 auf 18 zu erhöhen. Das Bundesland Bremen alimentiert damit im Vergleich zu anderen Bundesländern aktuell überproportional viele Staatsräte, denn das kleinste Bundesland belegt nach Berlin Platz 2 bei der Anzahl der politischen Beamten. Andere Bundesländer gehen viel verantwortungsbewusster bei der Personalauswahl ihrer Spitzenbeamten um und ernennen deutlich weniger hochdotierte Staatssekretäre. So hat die neue sächsische Landesregierung die Zahl ihrer politischen Beamten vor kurzem von 15 auf 11 gegenüber der vorherigen Legislaturperiode reduziert. Ebenso hat die neue Landesregierung in Brandenburg die Anzahl ihrer Staatssekretäre von 15 auf 11 gesenkt.

Die Alimentierung der Staatsräte und deren Versorgungsansprüche nach ihrem Ausscheiden orientieren sich an den entsprechenden einschlägigen beamtengesetzlichen Bestimmungen (Bremisches Beamtengesetz, Beamtenstatusgesetz, Bremisches Besoldungsgesetz sowie Senatsgesetz und Beamtenversorgungsgesetz). Bremer Staatsräte sind in die Besoldungsgruppe B7 bzw. B8 eingereiht, was aktuell monatlichen Bezügen von mindestens 11.400 Euro entspricht.

Gemäß § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. § 37 Bremisches Beamtengesetz kann ein Staatsrat durch den Senat in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Für Staatsräte, die dem Senat angehören und die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ist § 15c Senatsgesetz einschlägig. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn ein Staatsrat keine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat. In diesem Fall ist der Staatsrat gemäß § 30 Abs. 2 BeamtStG zu entlassen.

Staatsräte, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, erhalten ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weiter. Im Anschluss erhalten sie ein Ruhegehalt von mindestens 35% der bisherigen Bezüge aus dem aktiven Dienst.

Staatsräte, die entlassen werden, erhalten zunächst ihre Bezüge in der bisherigen Höhe für den Monat, in dem sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und für die folgenden drei Monate weiter. Im Anschluss erhalten sie ein Übergangsgeld.

Gem. § 30 Abs. 3 BeamtenStG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 6 BamtStG kann ein Beamter, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Staatsräte im einstweiligen Ruhestand sind demzufolge verpflichtet, sich um eine Neu-berufung in das aktive Beamtenverhältnis zu bemühen. Eine solche Berufung bietet sich aus Sicht des Dienstherrn insbesondere dann an, wenn die Gründe für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand weggefallen sind. Kommt ein Ruhestandsbeamter seiner Pflicht, sich erneut berufen zu lassen, nicht nach, so gilt dies als Dienstvergehen.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit in der Großen Anfrage personenbezogene Daten erfragt werden, ist auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu verweisen, das in der Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden nach § 85 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) und Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift über die Verarbeitung von Personalaktendaten und die Führung von Personalakten (PAVwV) zum Ausdruck kommt. Personenbezogene Daten von Mitarbeitenden dürfen gem. § 85 Abs. 1 BremBG nur verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, einschließlich zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt.

Unter personenbezogene Daten fallen gem. Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch personenbeziehbare Daten, also solche, durch die eine natürliche Person direkt oder indirekt, z.B. durch Verknüpfung von Daten identifiziert werden kann.

Nach Art. 5 Absatz 1 Nummer 2 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten – müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“).

Diese Zweckbindung kann nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses per Gesetz beschränkt werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, wenn dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist.

Die Gewährleistung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 100 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung) und des mit dem Fragerecht korrespondierenden Antwortrechts ist als eine Grundlage des Demokratieprinzips ein erheblicher Belang des Gemeinwohls. Damit ist eine Rechtsgrundlage sowohl für die Verarbeitung innerhalb eines Ressorts, als auch für die zweckveränderte Übermittlung an andere Ressorts und an die Bürgerschaft gegeben.

- 1. Wer war bzw. ist seit dem 1. Juni 2015 als Staatsrat im Dienst des Bundeslandes Bremen tätig? Bitte unterteilen nach Namen sowie des übertragenen Zuständigkeitsbereichs, Besoldungsstufe (bei bereits ausgeschiedenen Staatsräten: die letzte anrechnungsfähige Besoldungsstufe) Datum der Ernennung und ggf. des Ausscheidens, sowie ggf. der weiteren dienstlichen Verwendung im Einzelfall.**

In Anbetracht des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Erforderlichkeit werden die Namen der Staatsrätinnen und Staatsräte nicht benannt, denn diese sind vor dem Hintergrund des parlamentarischen Informationsbegehrens ohne Belang.

Auf Grund der Personenbeziehbarkeit der Angaben über die Ernennung und des Ausscheidens bei Benennung des Ressorts / der Aufgabenbereiche der Staatsrätinnen und Staatsräte kann die Frage weiter nur ohne diese Angabe beantwortet werden. Auch dieser Bezug ist vor dem Hintergrund des parlamentarischen Informationsbegehrens ohne Belang.

Staatsrätinnen und Staatsräte erhalten als Vertreterin oder als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 7 der Bremischen Besoldungsordnung. Staatsrätinnen und Staatsräte als Chefin oder als Chef der Senatskanzlei erhalten eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 8 der Bremischen Besoldungsordnung. Die Besoldungsordnung B kennt hingegen keine Besoldungsstufen.

Zur Vermeidung einer Personenbeziehbarkeit werden die Angaben zur weiteren dienstlichen Verwendung nicht mit den untenstehenden Daten verbunden, sondern gesondert benannt. Es sind hierzu nur die sich unmittelbar an das Amt der Staatsrätin / des Staatsrates anschließenden dienstlichen Verwendungen bekannt:

Eine Staatsrätin / ein Staatsrat wurde nach ihrem / seinem Austritt in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis der Freien Hansestadt Bremen berufen. Vier Staatsrätinnen / Staatsräte wurden in den öffentlichen Dienst einer unter Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen stehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen Bundeslandes oder des Bundes versetzt. Alle anderen Staatsrätinnen / Staatsräte wurden nicht unmittelbar weiter im öffentlichen Dienst verwendet.

Eintrittsdatum	Austrittsdatum	Eintrittsdatum	Austrittsdatum
04.07.2003	31.07.2020	16.08.2019	laufend
01.07.2007	laufend	01.09.2019	31.08.2020
04.07.2007	31.07.2015	01.09.2019	laufend
04.07.2007	31.07.2015	16.09.2019	29.06.2022
14.05.2008	30.04.2017	18.09.2019	30.09.2023
30.06.2011	01.07.2015	01.02.2020	06.07.2023
01.09.2011	31.07.2017	01.08.2020	laufend
01.09.2011	laufend	01.09.2020	28.02.2022
01.10.2011	14.08.2019	01.11.2020	laufend
13.12.2012	15.08.2019	01.03.2022	31.03.2022
14.12.2012	31.08.2019	01.04.2022	31.08.2023
01.12.2014	laufend	15.06.2022	laufend
16.07.2015	15.08.2019	06.07.2023	laufend
16.07.2015	15.08.2019	01.08.2023	laufend
16.07.2015	laufend	15.08.2023	laufend
21.02.2017	31.03.2022	01.09.2023	laufend
01.05.2017	15.08.2019	04.09.2023	laufend
01.08.2017	18.01.2019	01.10.2023	31.01.2024
16.08.2019	05.07.2023	15.10.2023	laufend
16.08.2019	21.06.2021	01.12.2023	laufend

16.08.2019	laufend	01.04.2024	laufend
------------	---------	------------	---------

- 2. Aus welchem Grund sind die unter Ziffer 1 genannten Staatsräte im Einzelnen aus dem Dienst ausgeschieden (z.B. Altersruhestand, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch o.ä.)? Bitte nach Namen und Jahren unterteilen.**

Seit dem Kalenderjahr 2015 haben 42 Personen das Amt einer Staatsrätin oder eines Staatsrates ausgeübt. Davon sind aktuell noch 18 Personen in ihrem Amt tätig. 16 Personen wurden in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Vier Personen sind in den Ruhestand aus Altersgründen eingetreten. Zwei Personen haben sich auf eigenen Wunsch entlassen lassen. Eine Person wurde in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen. Eine Person ist verstorben.

- 3. Wie hat sich die Anzahl der aktiven Staatsräte sowie die Gesamtkosten deren Besoldung in den Jahren 2015 bis 2024 entwickelt? Bitte unterteilen nach Jahren und Gesamthöhe pro Jahr.**

Jahr	Anzahl der Staatsräte (Stichtag Dezember)	Besoldungskosten
2015	13	1.458.269,23 €
2016	13	1.459.478,77 €
2017	13	1.489.524,39 €
2018	13	1.504.424,52 €
2019	12	1.509.152,56 €
2020	14	1.807.606,18 €
2021	15	1.930.492,59 €
2022	14	1.882.934,70 €
2023	17	2.026.105,17 €
2024	18	2.522.080,54 €
Gesamtkosten		17.590.068,65 €

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Staatsrätinnen und Staatsräte jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres sowie deren aufsummierte Personalausgaben. Die Steigerung zwischen 2023 und 2024 kommt auch insbesondere dadurch zu Stande, dass in 2024 alle Staatsrätinnen und Staatsräte das komplette Jahr anwesend waren, was in 2023 wegen der Regierungsbildung noch nicht zutraf.

- 4. Welche Staatsräte im Rang eines politischen Beamten, die seit dem 1. Juni 2015 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden, die gesetzliche Lebensaltersgrenze aber noch nicht erreicht hatten, wurden bzw. werden nach Ihrem Ausscheiden alimentiert? Bitte unterteilen nach Jahren, Namen der ausgeschiedenen Staatsräte sowie Höhe der jährlichen Leistungen pro Person nach Ihrem Ausscheiden (inklusive Übergangsgelder und sonstige Geldleistungen).**

Die Höhe der Alimentierung hängt davon ab, ob sonstige Einkünfte erzielt werden.

Wird also im konkreten Fall ausgewiesen, welche Beträge der Dienstherr einer bestimmbar Person ausgezahlt hat, könnten auf die Einkommenssituation der betroffenen Person für den genannten Zeitraum unverzüglich Rückschlüsse gezogen werden.

Da die betroffene Person in die Offenlegung nicht eingewilligt hat, könnte hier im Falle der Offenlegung der Auszahlungsbeträge durch den Senat ein Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person vorliegen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitet. Es gewährt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Hierzu zählt auch die Einkommenssituation der betroffenen Person.

Deshalb werden hier lediglich die Grundsätze der Alimentierung nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dargestellt:

In Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhalten Beamtinnen und Beamte für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekannt gegeben worden ist, sowie für die folgenden drei Monate nach § 7 Abs. 1 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG) die Besoldung aus ihrer Besoldungsgruppe B 7 oder B 8 weiter.

Danach setzt der Versorgungsanspruch ein, soweit die fünfjährige Wartezeit nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) mit beamtenversorgungsrechtlichen Zeiten erfüllt ist (im Wesentlichen Zeiten im Beamtenverhältnis, Wehr- oder Zivildienstzeiten und Zeiten im öffentlichen Dienst, die zur Verbeamtung geführt haben).

Der Versorgungsanspruch beträgt nach § 16 Abs. 5 BremBeamtVG für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Nach Ablauf des in § 16 Abs. 5 BremBeamtVG genannten Zeitraums wird das Ruhegehalt auf Basis der tatsächlichen, ruhegehaltfähigen Dienstzeit gezahlt, jedoch mindestens in Höhe von 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (sog. Mindestversorgung), also aus der Besoldungsgruppe B 7 oder B 8.

Für den Fall, dass neben der Weitergewährung der Besoldung oder neben der Zahlung der Versorgungsbezüge Einkommen aus dem öffentlichen Dienst erzielt wird, wird auf die Anrechnungsvorschriften des § 7 Abs. 2 BremBesG und §§ 64 bis 68 BremBeamtVG hingewiesen. Das erzielte Einkommen wird auf den Besoldungs- oder Beamtenversorgungsanspruch angerechnet. Beim Versorgungsbezug verbleibt aber ein Mindestbelassungsbetrag von 20 Prozent des Versorgungsbezugs; dies gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen (Besoldungsgruppe B 7 oder B 8).

- 5. Wie viele Staatsräte im Rang eines Beamten auf Probe, die seit 2015 gemäß § 30 Abs. 2 BeamtStG entlassen wurden, das Pensionsalter noch nicht erreicht hatten oder noch nicht die fünfjährige Wartezeit nach dem Beamtenversorgungsrecht erfüllt haben und daher keinen Anspruch auf Ruhegehalt hatten, erhielten Übergangsgelder? Bitte unterteilen nach Jahren, Namen der ausgeschiedenen Staatsräte, Höhe der jährlichen Leistungen pro Person.**

Beamtinnen und Beamten, die nach § 37 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, leisten nach § 19 Abs. 5 BremBG keine Probezeit. Es gibt daher keine Staatsrätinnen oder Staatsräte im Beamtenverhältnis auf Probe.

6. Welche personengebundene Amtsausstattung, wie beispielsweise Dienstwohnung, Dienstwagen, Fahrer, Sekretärin, Büro, Mobiltelefon, Aufwandsentschädigung etc. wird einem Staatsrat gewährt? Bitte die jeweilige Rechtsnorm und die Art und ggf. finanzielle Höhe der gewährten Leistung benennen.

Staatsrätinnen und Staatsräte haben einen Anspruch auf eine Amtsausstattung, diese erfolgt nicht personengebunden. Grundsätzlich waren und sind Staatsrätinnen und Staatsräte daher mit einem Büro und darüber hinaus in der Regel mit einem Mobiltelefon ausgestattet.

Eine darüberhinausgehende Amtsausstattung oder Dienstwohnungen wurden nicht gewährt.

Die Beschäftigung von Mitarbeitenden im Rahmen eines Vorzimmers ist nicht an eine Person gebunden. Die Stellen werden regulär über den Stellenplan geschaffen und unterliegen der Ausschreibungspflicht.

Lediglich drei Personen; je in Funktion der Chefin oder des Chefs der Senatskanzlei und der oder des Bevollmächtigten beim Bund und für Europa haben oder hatten Zugriff auf einen Dienstwagen mit FahrerIn oder Fahrer.

Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BremBesG darf nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.

Damit ist die Gewährung an enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft. Ein konkreter Zahlungsanspruch für Staatsrätinnen und Staatsräte ergibt sich daraus nicht.

7. Sofern es personenbezogene Dienstfahrzeuge für aktive Staatsräte gibt: Ist die Nutzung nur auf dienstliche Anlässe beschränkt oder wird auch eine private Nutzung zugelassen? In welcher Rechtsnorm ist Derartiges geregelt?

Es gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 52 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Danach können die Chefin oder der Chef der Senatskanzlei und die oder der Bevollmächtigte beim Bund und für Europa das ihnen zur Verfügung stehende Dienstkraftfahrzeug ohne Kostenerstattung auch für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte und für sonstige Privatfahrten nutzen. Bei Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte und für sonstige Privatfahrten entstehende geldwerte Vorteile sind nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts steuerpflichtig. Diese Regelung wurde von zwei Personen in entsprechenden Funktionen in Anspruch genommen und als geldwerter Vorteil als steuerpflichtiges Einkommen verrechnet.

8. Welche konkreten Bemühungen wurden von dem Senat zu Beginn der Legislaturperiode konkret unternommen, um die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsräte laut Ziffer 4, die aktuell eine Versorgung durch das Bundesland Bremen erhalten, für das Amt eines Staatsrats zu reaktivieren? Bitte unterteilen nach Jahren, ressortbezogenen Zuständigkeiten und konkreten Bemühungen.

Staatsrätinnen und Staatsräte müssen als politische Beamtinnen oder politische Beamte bei der Ausübung des Amtes nach § 37 BremBG i. V. m. § 30 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen. Sie oder er kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand. Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn den Beamtinnen oder Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist. Eine erneute Berufung wäre daher nur in ein Amt als Staatsrätin oder Staatsrat möglich, welches an die fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der aktuellen Regierung gebunden ist. Eine vorrangige Reaktivierung steht damit im Widerspruch zum Wesen der politischen Beamtinnen und Beamten. Daher sind keine konkreten Bemühungen notwendig.

9. Aus welchen Gründen sind die unter Ziffer 8 genannten konkreten Bemühungen gescheitert? Bitte je Einzelfall aufzuführen.

Die Antwort erübrigt sich aufgrund der Antwort zu Nummer 8.

10. Staatsräte erwerben nach einer relativ kurzen Tätigkeit von 5 Jahren im Amt einen Pensionsanspruch in Höhe von etwa 3.700 Euro, der – unabhängig vom Lebensalter und Gesundheitszustand der Amtsinhaber – nach der Versetzung in den Einstweiligen Ruhestand in Anspruch genommen werden kann. Wie beurteilt der Senat diese Regelung vor dem Hintergrund einer optionalen Alternative, dass für diese Berufsgruppe lediglich Anwartschaften erworben werden, die mit dem Erreichen der Lebensaltersgrenze für eine endgültige Versetzung in den Ruhestand realisiert werden? Für eine Einschätzung empfiehlt sich, einschlägige aktuelle Regelungen aus den anderen Bundesländern einzubeziehen.

Für Staatsrätinnen und Staatsräte in einem Beamtenverhältnis gilt der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG. Eine Staatsrätin bzw. ein Staatsrat als politische Beamtin oder politischer Beamter muss bei der Ausübung des Amtes in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen. Sie oder er kann daher jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Folglich bedarf es einer finanziellen und somit wirtschaftlichen Absicherung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.